



Stellungnahme der ABV – Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. zum

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (SGB VI-Anpassungsgesetz –
SGB VI-AnpG)**

Berlin, 18. August 2025

Die ABV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung mit der Registernummer R001025 und im Transparenzregister der Europäischen Kommission mit der Registernummer 878907242358-62 eingetragen.

ABV – Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.

Luisenstraße 17, 10117 Berlin
Postfach 08 02 54, 10002 Berlin

Telefon: 030 8009310-0
Telefax: 030 8009310-29
E-Mail: info@abv.de
Internet: www.abv.de

Büro Brüssel

Rue Montoyer 40, B-1000 Bruxelles
Telefon: 0032 2 31816-04
Telefax: 0032 2 31816-59

Die ABV ist die politische Spitzenorganisation der 91 auf Landesrecht beruhenden berufsständischen Versorgungseinrichtungen der verkammerten Freien Berufe (Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigten, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Zahnärzte sowie Psychotherapeuten und Ingenieure) in der Bundesrepublik Deutschland. Aufgabe unserer Mitgliedseinrichtungen ist es, für den ihnen aufgrund landesgesetzlicher Zuweisung als Pflichtmitglied angehörenden Personenkreis die Vorsorge für das Alter, bei Invalidität und für Hinterbliebene sicherzustellen.

Zu dem uns überlassenen Referentenentwurf mit dem Bearbeitungsstand vom 12. August 2025, 15:17 Uhr, möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Artikel 1 Nummer 1

Mit der beabsichtigten Änderung in § 5 Absatz 4 Satz 2 SGB VI wird den Beschäftigten die Möglichkeit gegeben, den Verzicht auch elektronisch zu erklären. Bislang musste der entsprechende Antrag schriftlich beim Arbeitgeber eingereicht werden.

Die Vorgaben zur elektronischen Form ist unseres Erachtens in § 126b BGB geregelt. Fraglich erscheint uns, ob der Gesetzgeber hier auch diese entsprechende Form mit elektronischer Signatur meint oder ob der Gesetzgeber eine elektronische Übermittlung per E-Mail ausreichen lassen will. Wir möchten dafür werben, dieses zumindest in der Begründung klarzustellen.

Artikel 1 Nummer 3, zu Buchstabe a und Buchstabe c

Die Schaffung einer Möglichkeit, eine nach § 6 Absatz 1b Satz 1 SGB VI erfolgte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht einmalig auf Antrag rückgängig zu machen und damit wieder versicherungspflichtig in der Rentenversicherung zu werden, erscheint uns sinnvoll. Damit kann eine Entscheidung gegen den Ausbau der individuellen Altersvorsorge rückgängig gemacht und diese somit gestärkt werden kann.

Folge davon ist, dass hierdurch die allgemeine Versicherungspflicht nach § 1 Nr. 1 SGB VI wieder eintritt. Für grundsätzlich sinnvoll halten wir dabei auch, dass mit der Aufhebung der

Befreiung eine erneute Befreiung für die Zukunft ausgeschlossen ist, um auf diese Weise ein dem Versicherungsprinzip zuwiderlaufendes ständiges Wechseln zu verhindern.

In diesem Zusammenhang regen wir allerdings an, zumindest in der Begründung klarzustellen, dass sich die Bindungswirkung der Aufhebung der Befreiung für die Dauer der Beschäftigung nicht auf eine spätere Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI bezieht. Durch diese Befreiung zugunsten einer berufsständischen Versorgungseinrichtung wird der Regelungszweck der Stärkung der individuellen Altersvorsorge nicht wie durch die Befreiung nach § 6 Absatz 1b Satz 1 SGB VI konterkariert. Sie widerspricht auch nicht dem Versicherungsprinzip, da insoweit eine dauerhafte Absicherung in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung geschaffen wird.

Wir schlagen daher vor, im Besonderen Teil die Begründung zu Nummer 3 (§ 6), zu Buchstabe a und Buchstabe c im ersten Absatz wie folgt zu ergänzen:

„Mit der Änderung wird es geringfügig Beschäftigten ermöglicht, die nach § 6 Absatz 1b Satz 1 erfolgte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht einmalig auf Antrag rückgängig zu machen und damit wieder versicherungspflichtig in der Rentenversicherung zu werden. Der schriftliche oder elektronische Antrag auf Aufhebung der Befreiung ist dem Arbeitgeber zu übergeben. Die Aufhebung der Befreiung kann bei mehreren geringfügig entlohnnten Beschäftigungen nur einheitlich erklärt werden und ist nur für die Zukunft möglich. Mit der Aufhebung der Befreiung ist eine erneute Befreiung **nach § 6 Absatz 1b Satz 1** für die Zukunft ausgeschlossen, um ein dem Versicherungsprinzip zuwiderlaufendes ständiges Wechseln zu verhindern.“

Artikel 1 Nummer 3, zu Buchstabe b

Wir begrüßen die Regelung einer schriftlichen oder elektronischen Information des Arbeitgebers ausdrücklich.

Artikel 6 Nummer 2

Wir begrüßen die Schaffung einer Legaldefinition der Begriffe Unternehmen, Beschäftigungsbetrieb, Betriebsstätte ausdrücklich.

Artikel 8 Nummer 2, zu Buchstabe b

Wir weisen kritisch darauf hin, dass den Zahlstellen durch die Schaffung einer neuen Meldepflicht an die Krankenkassen ein zusätzlicher Aufwand entsteht.

Abschließend danken wir für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (SGB VI-Anpassungsgesetz – SGB VI-AnpG) und hoffen, dass unsere zuvor bezeichneten Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführer

Geschäftsführer